

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1904

68 (1.8.1904)

Zeitschrift

des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden.

Nr. 68.

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 3.60 M.
pro Jahr.

August 1904.

Anzeigen kosten die viergespaltene
Reizzeile oder deren Raum 12 Pfg.
Drucklegung beginnt jeweils am
20. jeden Monats.

6. Jahrg.

Inhalt: 1. Zuruheetzung von Ratschreibern nach dem Fürsorgegesetz für Gemeindebeamte. — 2. Ein wichtiger Ministerialerlaß für die Frage der Beleihung von Grundstücken durch die Sparkassen. — 3. Wer schuldet die gem. § 71 der Gem.-Ord. eingeführten Tabakverwiegungsgebühren? — 4. Das neue Steuergesetz in Württemberg im Vergleich mit dem preussischen Einkommenssteuergesetz. — 5. Etwas über landw. Konsum- und Absatz-Vereine! — 6. Bezug anderer Gemeinden zu Wegunterhaltungskosten nach § 8 Strß.-G. — 7. Zu § 10 des Bürgerrechtsgesetzes. — 8. Die Gemarkungsgrenzverlegungen betr. — 9. Ist die Pfändung von Bürgergabbholz zulässig? — 10. Mannheimer Hypothekenspfandbriefe. — 11. Sonstiges. — 12. Briefkasten. — 13. Anzeigen.

Zuruheetzung von Ratschreibern nach dem Fürsorgegesetz für Gemeindebeamte.

Vor einiger Zeit wurde an zwei Ratschreiber im Amtsbezirk M. auf Grund des Gesetzes über die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte vom 8. Juli 1896 der Ruhegehalt bewilligt.

1. J. A. von G., geboren 1. April 1832, Ratschreiber seit 16. Mai 1866 und Mitglied der Fürsorgekasse seit 1. Januar 1897 mit Einrechnung seiner Dienstzeit vom 1. Januar 1867 an und seines vollen Dienstjubiläumsschied am 31. Dezember 1903 wegen durch sein Alter (71 Jahre alt) bedingter Dienstbehinderung aus dem Dienst aus. Das Ausscheiden war also weder durch eigenes Verschulden veranlaßt, noch freiwillig erfolgt, sondern nach 37-jähriger Dienstzeit nachdem er 70 Jahre alt geworden war. (§ 10 Abs. 1 des Fürsorge-Gesetzes).

Die Einkommensanschläge betragen:
a. für die vorgelegte Dienstzeit für 1. Januar 1867/1897 - 30 Jahre 16 800 M.
b. während der Wirkung des Fürsorgegesetzes für 1. Januar 1897/1904 - 7 Jahre 5 900 M.

Zusammen 22 700 M.

also durchschnittlich für 1 Jahr 613.51 M.

Der Ruhegehalt wurde demnach bei 37 Dienstjahren auf 57 Prozent des Einkommensanschlags auf jährlich 350 M. festgesetzt.

2. M. W. von D., geboren 8. Juni 1837, Ratschreiber seit 23. April 1880, wurde am 1. Januar 1903 Mitglied der Fürsorgekasse; auf seinen Antrag erfolgte die Einrechnung der vorgelegten Dienstzeit vom 1. Januar 1891 an und seines vollen Dienstjubiläumsschieds.

Infolge eines, durch amtsärztliche Untersuchung festgestellten Augenleidens, also wegen eines körperlichen Gebrechens im Sinne des § 10 Abs. 1 des Fürsorgegesetzes war W. gezwungen, auf 1. Okt. 1903 aus dem Dienste auszuschcheiden.

Die Einkommensanschläge betragen:

a. für die vorgelegte Dienstzeit für 1. Januar 1891/1903 - 12 Jahre 7200 M.
b. für 1. Januar bis 1. Oktober - 9 Monate, aus jährlich 700 M. 525 M.

Zusammen 7725 M.

also durchschnittlich für 1 Jahr 605.88 M.

Der Ruhegehalt wurde daher bei 12 Dienstjahren auf 32 Prozent des Einkommensanschlags auf jährlich 194 M. festgesetzt.

Beide Pensionäre sind Witwer.

Ein wichtiger Ministerialerlaß für die Frage der Beleihung von Grundstücken durch die Sparkassen.

Bekanntlich werden die Grundstückspfandrechte (Sicherungshypothek, Buchhypothek, Briefhypothek, Grundschuld, Rentenschuld) eingetragen in der Abteilung III des Grundbuchs.

Die Abteilung II dient zur Eintragung einer Reihe von andern dinglichen Rechten, insbesondere zur Eintragung des Erbbaurechts, der Grunddienstbarkeiten, z. B. der Wegrechte, der persönlichen Dienstbarkeiten, z. B. des Nießbrauchs, der Wohnungsrechte, ferner des dinglichen Vorkaufsrechts, der Reallasten u. Alle diese Rechte sind aufgezählt in § 154 der Grundbuchdienstverweisung.

Nach § 14 des Sparkassengesetzes ist das Vermögen der Sparkassen möglichst sicher zinsbar anzulegen, und zwar sind nach § 14, folgende Arten von Kapitalanlagen zulässig: „1) in Darlehen gegen bedingenes erstes Unterpfand in Liegenschaften. In der Regel soll der Wert der zum Unterpfand gegebenen Liegenschaften das Darlehen doppelt decken; ausnahmsweise kann für besondere Verhältnisse in den Satzungen die Beleihungsgrenze erweitert werden.“ Ziffer 2 und 3 des § 14 kommen hier nicht in Betracht.

Nach § 14 Absatz 3 des Sparkassengesetzes können ausnahmsweise in einzelnen besonderen Fällen auch andere Kapitalanlagen mit einmaliger

oder jeweiliger staatlicher Genehmigung begründet werden.

In der Praxis tritt nun sehr häufig der Fall auf, daß ein Grundstück beliehen werden soll, auf welchem zwar keine Pfandrechte lasten, welches aber mit andern dinglichen Rechten, z. B. mit Wohnungsrechten, Nießbrauch, Wegrechten, Reallasten für Leibgeding in Abteilung II des Grundbuchs belastet ist.

Es fragt sich, ob in einem solchen Falle, wo doch andere Rechte vorausgehen, bei einer Beleihung noch von einer ersten Hypothek im Sinne des § 14 Ziffer 1 des Sparkassengesetzes geredet werden kann, oder ob etwa zur Beleihung des Grundstücks (falls die Rechte nicht zurücktreten) eine besondere staatliche Genehmigung nach § 14 Absatz 3 des Sparkassengesetzes eingeholt werden muß.

Das Gr. Ministerium des Innern hat in dem **Erlaß vom 7. Juli 1904 Nr. 28,383** sich dahin ausgesprochen, daß es in Uebereinstimmung mit dem Justizministerium der ersteren Meinung beipflichte, daß also bei der Beleihung eines zwar nicht mit Pfandrechten, aber mit Rechten der Abteilung II belasteten Grundstücks (auch wenn diese Rechte nicht zurücktreten) eine besondere staatliche Genehmigung **nicht** erforderlich sei.

Dabei ging das Ministerium von folgenden Erwägungen aus:

1) Unter der Herrschaft des früheren Grundbuchsrechts waren diejenigen Belastungen, welche jetzt in Abteilung II einzutragen sind, lediglich in das Grundbuch, nicht aber auch in das Pfandbuch einzutragen. Bei der Frage, ob erstes Unterpfandsrecht gegeben sei, wurden deshalb jene Lasten gar nicht in Betracht gezogen.

2) Man ließ nun allerdings (um die Beleihungsgrenze einzuhalten) jene Rechte wie z. B. die Wohnungsrechte zu Gunsten des der Sparkasse zu bewilligenden Unterpfandsrechts auf den Vorrang verzichten. Allein dieser Behelf ist nicht immer möglich, da häufig ein Zurücktreten der in Abteilung II eingetragenen Rechte nicht erwirkt werden kann. Es wäre deshalb der Kreditsuchende häufig sehr gehemmt, wenn ein erstes Unterpfand im Sinne von § 14 Ziffer 1 des Sparkassengesetzes nur dann als vorhanden angesehen würde, wenn dem Pfandrechte der Sparkasse auch keine Rechte der Abteilung II vorangehen.

3) In den §§ 118—121 der Grundbuchdienstweisung sind die Regeln angegeben, welche die Schätzungsbehörden (d. i. die Gemeinderäte bzw. in den Städten der Städteordnung eine besondere Kommission) bei den Schätzungen von Grundstücken zu beachten haben. Insbesondere in § 120 ist genau auseinandergesetzt, wie die Schätzungsbehörden zu verfahren haben, wenn das zu schätzende Grundstück mit Rechten der Abteilung II des Grundbuchs belastet ist. Es ist nämlich bestimmt, daß vom Verkaufswert des zunächst unbelastet abzuschätzenden Grundstücks der Wert der dinglichen Rechte, mit denen es belastet ist, (mit Ausnahme jedoch der Hypothek, Grund- und Rentenschulden) in Abzug gebracht wird.

Hierbei ist der Wert eines Erbbaurechts, einer Grunddienstbarkeit und eines Vorkaufsrechts nach dem Betrag zu bestimmen, um den sich der Wert des Grundstücks durch die darauf ruhende Last mindert.

Auf die Ermittlung des Werts sonstiger dinglicher Rechte, mit denen das Grundstück belastet ist (Nießbrauch, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, Reallasten) finden die Bestimmungen der §§ 14—19 des Verkehrssteuergesetzes entsprechende Anwendung. (Diese Paragraphen sind bei § 120 der Grundbuchdienstweisung abgedruckt).

Der Wert solcher dinglichen Lasten, die durch besondere Gesetze für ablösbar erklärt sind, wird nach diesen Gesetzen, der Kapitalbetrag von Kirchen- und Schulhauslasten nach ihrem Steuerkapital, der Kapitalbetrag anderer Lasten durch Schätzung bestimmt.

Gebieten bei einer Schätzung in Grundbuchsachen besondere Umstände eine Abweichung von dieser Anleitung, so ist dies in der Schätzungsurkunde zum Ausdruck zu bringen.

Der durch die Vorschrift des § 14 Ziffer 1 des Sparkassengesetzes verfolgte Zweck, eine größtmögliche Sicherheit für die Hypothek der Sparkasse zu erzielen, wird also bei Beobachtung der Bestimmungen über die Schätzung erreicht, auch wenn die Rechte der Abteilung II nicht zurücktreten. Denn es kommt ja bei der Beleihung des Grundstücks nicht der Wert des unbelasteten Grundstücks, sondern der Verkaufswert nach Abzug der dinglichen Lasten in Betracht. Ist z. B. der Wert des unbelasteten Grundstücks 5000, der Wert der Belastung nach Abteilung II 1000, so ist der wahre Wert des Grundstücks nur 4000 Mk., das Grundstück darf demnach nur bis zu 2000 und nicht bis zu 2500 beliehen werden, falls die Beleihungsgrenze nach den Satzungen eine höhere ist.

Die Sparkasse ist also hinreichend gesichert, auch wenn ihrem Pfandrecht die Rechte der Abteilung II vorgehen.

4) Von ähnlichen Gesichtspunkten geht offenbar auch § 35 der landesherrlichen Verordnung vom 11. November 1899, der sog. Allgemeinen Ausführungsverordnung aus. Dieser Paragraph lautet nämlich:

„Eine Hypothek, eine Grundschuld oder Rentenschuld an einem in Baden gelegenen Grundstück ist für die Anlegung von Mündelgeld (Bürgerliches Gesetzbuch § 1807 Absatz 1 Nr. 1) als sicher anzusehen, wenn sie innerhalb der ersten Hälfte des Wertes des Grundstücks zu stehen kommt.“

Also auch in dieser Vorschrift, welche im Interesse der Mündel ebenfalls eine möglichst sichere Geldanlage bezweckt, wird nicht gefordert, daß das Pfandrecht den Rechten der Abteilung II vorgeht.

5) Stets aber muß die Sparkasse darauf achten:

a) ob das zu beleihende Grundstück mit Rechten der Abteilung II belastet ist, und

b) ob in der Schätzungsurkunde diese Rechte nach den erwähnten Vorschriften des § 120 der Grundbuchdienstweisung ebenfalls geschätzt und vom Verkaufswert des Grundstücks abgezogen sind.

Der erwähnte

Erlaß vom 7. Juli 1904

lautet wörtlich folgendermaßen:

Die Hypotheken der Sparkassen betr.

Es ist in Frage gekommen, ob die Sparkassen nach § 14 Ziffer 1 des Sparkassengesetzes berechtigt sind, Darlehen auch dann zu gewähren, wenn die dafür bestellte Hypothek zwar an der ersten Stelle in der Abteilung III des Grundbuchs steht, ihr aber andere Belastungen in der Abteilung II im Range vorgehen, oder ob in solchen Fällen eine Kapitalanlage vorliege, für welche nach § 14 Absatz 3 des Sparkassengesetzes besondere staatliche Genehmigung einzuholen ist.

In Uebereinstimmung mit dem Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts müssen wir der ersteren Auffassung, wonach in derartigen Fällen die Gewährung des Darlehens aufgrund des § 14 Ziffer 1 des Sparkassengesetzes ohne Staatsgenehmigung erfolgen darf, beipflichten. Nach der Einrichtung des Grund- und Pfandbuchs zur Zeit der Erlassung des Sparkassengesetzes waren nämlich die jetzt

in die Abteilung II einzutragenden Belastungen, da dieselben lediglich in das Grundbuch eingetragen wurden, bei der Feststellung, ob erstes Unterpfand gegeben sei, nicht zu berücksichtigen; schon dieser Umstand spricht hiernach dafür, daß auch unter dem jetzigen Grundbuchrecht bei der Prüfung des Ranges der Hypotheken im Sinne des § 14 Absatz 1 Ziffer 1 Sparkassengesetzes die Belastungen in der Abteilung II nicht in Betracht zu ziehen sind. Es würden aber auch die Belastungen der Abteilung II, die sehr verschiedener Art sein können (§ 154 Grundbuch-Dienstweisung) und das Eigentum sehr stark, wie Erbbaurecht und Nießbrauch, oder nur unerheblich, wie manche Weg- und Wasserleitungsrechte, beschränken können, vielfach gar nicht abgelöst oder im Range hinter die der Sparkasse einzuräumende Hypothek zurückgestellt werden können. Ferner wird auch der mit der Vorschrift des ersten Rangs verfolgte Zweck, eine größtmögliche Sicherstellung der Hypothek zu erreichen, schon dann hinreichend gewahrt sein, wenn bei der Abschätzung des Werts der Grundstücke die Belastungen in Abteilung II gebührend berücksichtigt werden. Diese Berücksichtigung der Einträge in Abteilung II ist in § 120 der Grundbuchdienstweisung ausdrücklich vorgeschrieben, indem die Grundstücke zunächst unbelastet abzuschätzen sind und von dem so gefundenen Wert der zu ermittelnde Wert der belastenden Rechte abgezogen wird. Dieser Auffassung entspricht auch die Bestimmung des § 35 der Allgemeinen Ausführungs-Verordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch, wonach es für die Mündelsicherheit einer Hypothek genügt, wenn sie immerhalb der ersten Hälfte des Wertes eines Grundstücks zu stehen kommt, ohne daß der Rang der Belastungen in Abteilung II des Grundbuchs in Betracht käme. Wenn hiernach auch Hypotheken mit vorgehenden Einträgen in Abteilung II nicht zu beanstanden sind, so ist doch darauf zu achten, ob der Wert dieser Belastungen bei der Wertabschätzung ausdrücklich berücksichtigt und die Beleihung in Kenntnis dieser Wertminderung erfolgt ist.

Die Großh. Bezirksämter werden beauftragt, hiernach bei der Dienstprüfung der Sparkassen zu verfahren.

Wer schuldet die gem. § 71 der Gem.-Ord. eingeführten Tabakverwiegungsgebühren?

In der Gemeinde J., in der viel Tabak gebaut wird, wurde auf Antrag der Gemeinde von Großh. Zolldirektion eine Tabakverwiegungsstelle errichtet, (Reichsgesetz vom 16. August 1879 und Verordnung Großh. Zolldirektion vom 29. September 1882), nachdem sich die Gemeinde bereit erklärt hatte, die hierzu nötigen Einrichtungen und Aufwendungen zu übernehmen.

Die Gemeinde mußte daher in erster Reihe eine geeignete Wage beschaffen und ist verpflichtet, bei jeder Vorwiegung ihren Wagmeister zur Verfügung zu stellen. Als Gegenleistung für den Gebrauch dieser Einrichtung hat die Gemeinde nach § 71 Gem.-Ord. durch Bürgerausschußbeschuß mit Staatsgenehmigung eine Gebühr von 20 Pfg. pro Zentner verwogenem Tabak eingeführt, die vom Käufer des Tabaks erhoben wurde.

Diese Gebühr wurde von den jeweiligen Käufern, bei der Verwiegung bisher anstandslos an die Gemeindefasse bezahlt.

Als jedoch eine Firma, die von verschiedenen Landwirten 124 Zentner 76 Pfund Tabak kaufte, der unter Mitwirkung des verpflichteten Wagmeisters verwogen wurde, die Zahlung der von der Gemeinde angeforderten Gebühr von 24.95 M. verwei-

gerte, da § 448 B.-G.-B. bestimme, daß die Kosten des Messens und Wägens dem Verkäufer zur Last fallen, ließ die Gemeinde ihre Forderung zwangsweise betreiben.

Gegen dieses Verfahren, und weil der Tabak nicht auf der Gemeindegasse, sondern auf einer geliehenen Wage verwogen worden sei, erhob die betreffende Firma Klage auf Rückerstattung der erhobenen Gebühr. Sie erwirkte ein obliegendes Urteil, worauf die Gemeinde die Gebühren zurückerstattete und gleichzeitig Berufung an das Landgericht gegen dieses Urteil einlegte.

Der Berufung wurde stattgegeben, das erstinstanzliche Urteil aufgehoben als in einem vor den bürgerlichen Gerichten unzulässigen Verfahren ergangen und demgemäß die Klägerin verurteilt, der Gemeinde die Wagegebühren wieder auszufolgen. Die Urteilsbegründung führt besonders aus, daß „die Klage hätte abgewiesen werden müssen, weil es sich um eine Forderung handelt, die schon der Regel nach überhaupt nicht vor die ordentlichen Gerichte gehört. Die ursprünglich von der Gemeinde verlangten 24.95 Mark werden verlangt als Entgelt für die Benützung der Gemeindegasse. Eine solche dient nun schon im allgemeinen und besonders im vorliegenden Falle, zur Erfüllung eines Gemeindegewerks, d. h. eines solchen, welcher mit der Gemeinde als öffentliche Korporation im Zusammenhang steht.“ — „Aber ganz abgesehen von diesen Erwägungen ist in der untergebenen Sache die Zivilklage schon deshalb ausgeschlossen, weil das mit ihr angestrebte Ergebnis bereits im Verwaltungsverfahren erreicht ist und zur Zeit der Urteilsfällung war.“

Ferner könne überhaupt etwas, was im Verwaltungswege zu Unrecht erhoben wurde, auf dem Rechtsweg nicht zurückverlangt werden. Auf die sachlichen Einwendungen wurde vom zweitinstanzlichen Gericht deshalb nicht eingegangen.

Bei dieser Entscheidung beruhigte sich die klägerische Firma jedoch nicht und wandte sich an das Bezirksamt mit dem Ersuchen, im Verwaltungsverfahren die Gemeinde zum „Rückersatz der zur Ungebühr erhobenen Summe“ zu veranlassen.

Vom Amte wurde dem Antragsteller eröffnet, daß die Benützung der Privatwage mit Zustimmung des Steuerbeamten lediglich im Interesse einer Beschleunigung des Abwiegungsgeschäftes, bei dem der Wagmeister der Gemeinde mitwirkte, erfolgt ist.

Die Gemeinde hatte daher für die Dienstleistung des Wagmeisters Anspruch auf die gesetzliche Wagegebühr, welche somit nicht mit Unrecht erhoben worden ist.

Gegen diese Verfügung erhob die Firma Beschwerde an Großh. Ministerium des Innern, indem sie ausführte:

1) daß sie nicht die Mitwirkung des Wagmeisters verlangt hätte;

2) daß kein gesetzlicher Zwang existiere, daß aller in J. gekaufter Tabak von dem Verkäufer auf der Gemeindegasse und nur auf dieser behufs Feststellung des Kaufpreises abgewogen werden dürfe.

Dabei ging sie noch von der Anschauung aus, daß nur das Finanzamt, welches die Abwägung veranlaßte, um die von den Produzenten (Verkäufern) zu zahlende Tabaksteuer festzustellen, in seinem Interesse und in nützlicher Geschäftsführung für den Produzenten die Anwesenheit des Wagmeisters bei der privaten Abwägung veranlaßt hat.

Logischer Weise mußten also der Fiskus oder die betreffenden Produzenten, die Dienste des Wagmeisters bezahlen. Auch sollte die amtliche Verwiegung von

Rechtswegen erfolgen, ehe der Pflanzler seinen Tabak veräußert (siehe § 11 und 13 des Tab.-St.-Ges.).

„Es dürfte überhaupt fraglich sein, ob Personen, welche nicht in derselben Gemeinde wohnen, auch kein Bürgerrecht in der betreffenden Gemeinde besitzen, zur Entrichtung derartiger Auf Grund des öffentlichen Rechts geschaffener Abgaben verpflichtet sind.“ Hier- auf erging unterm 14. Juni l. Js. Nr. 23177 vom Großh. Ministerium ds. Js. folgende Entscheidung:

„Der von der Firma G. und S. W. in De. durch die Rechtsanwälte Dr. Friedberg und Dr. Wolf gegen die dortige Verfügung vom 26. Jan. 1904 Nr. 1462 eingelegte Rekurs wird unter Verfallung der Rekurrenten in die Kosten als unbegründet zu- rückgewiesen.“

Soweit die Beschwerde sich auf die Tatsache der Nichtbenützung der Gemeindevage stützt, ist derselben aus den der dortigen Verfügung beigegebenen Er- wägungen keine Folge zu geben. Die weitere Frage, ob die Gebühr für das Verwiegen des Tabaks vom Käufer oder Verkäufer endgültig zu tragen ist, kann im Verwaltungswege nicht entschieden werden. Die Berechtigung des Gemeinderats, dieselbe beim Käu- fer anzufordern, ist aber nicht in Zweifel zu ziehen. Gegenstand eines Gemeindebeschlusses über Erhebung einer Gebühr gemäß § 71 Gemeindeordnung ist aller- dings zunächst nur die Festsetzung, daß und in welcher Höhe eine solche Gebühr mit öffentlich-rechtlichem Cha- rakter zu erheben sei, und es hat auch der Gemeinde- beschluß der Gemeinde J. vom 16. Nov. 1903 über die Erhebung eines Baggeldes für Tabak nur in dieser Beschränkung die staatliche Genehmigung er- halten. Es ist aber vom Standpunkt der Aufsicht über die Gemeindevermögensverwaltung nicht zu be- anstanden, wenn die Gemeinde in den Fällen, in wel- chen eine Mehrheit von Benützern einer Gemeindevor- richtung in Frage steht und es zweifelhaft ist, zu wessen Gunsten die Einrichtung benützt wird, die Zahlungs- pflicht aus Zweckmäßigkeitsgründen allgemein einer be- stimmten Kategorie von Benützern im vorliegenden Falle also den Käufern auferlegt. Der Verein- barung zwischen Käufer und Verkäufer bleibt also dar- anheimgestellt, über die endgültige Tragung der Ver- wiegungsgebühr sich auseinanderzusetzen.“

Das neue Steuergesetz in Württemberg im Ver- gleich mit dem preussischen Einkommensteuer- Gesetz.

Im Königreich Württemberg ist im Juli vor. Js. eine neue Steuergesetzgebung zum Abschluß ge- kommen. Von den verschiedenen Neuerungen, die das verabschiedete Gesetz bringt, dürfte die Bestimmung vom besonderen Interesse sein, daß die Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionsklassen am versteuerbaren Ein- kommen abzugsfähig sind. Diese Vergünstigung gilt jedoch nicht uneingeschränkt, sie hält sich in einem sehr engen Rahmen; es können nämlich nur diejenigen Beiträge in Abzug gebracht werden, die vom Steuer- pflichtigen auf Grund einer im Gesetz oder im Dienst- oder Arbeitsvertrag beruhenden Ver- pflichtung für seine Person entrichtet werden. Es sind demnach erstens abzugsfähig die gesetzlich zu entrichtenden Beiträge; hierher gehören insbeson- dere die Beiträge, die auf Grund der sozialen Reichs- versicherungsgesetze, des Kranken-, Unfall- und Inva- lidenversicherungsgesetzes zu zahlen sind. Es sind zweitens abzugsfähig die Beiträge zu Pensions- u. Versicherungen für seine Person, zu deren Leistung der Steuerzahler auf Grund des Dienst- oder Ar- beitsvertrages verpflichtet ist. Für Beiträge

zu obigen Klassen, die auf Grund eines freiwilligen Versicherungsvertrages zu entrichten sind, findet die Vergünstigung keine Anwendung. Ein Privatbeamter kann daher nur dann die z. B. zu einer Pensions- klasse zu entrichtenden Beiträge vom versteuerbaren Einkommen abziehen, wenn durch Dienstvertrag für ihn die Verpflichtung festgesetzt ist, sich durch Pen- sionsversicherung sicher zu stellen. Wenn demnach in Württemberg die Arbeitnehmer von dieser Vergün- stigung Vorteil haben sollen, so ist in den Fällen, wo der Arbeitgeber von seinen Angestellten Pensions- Versicherung verlangt, darauf zu sehen, daß in den Dienstvertrag eine Bestimmung aufgenommen oder eine mündliche Vereinbarung direkt getroffen wird, wo- nach der Angestellte verpflichtet ist, einer oder meh- reren der obigen Klassen anzugehören. In gleicher Weise ist zu verfahren, falls der Dienstberechtigte selbst seine Angestellten in Klassen einkauft, jedoch ein Teil der Beiträge von diesen zu zahlen ist. Auch hier muß vertraglich festgesetzt werden, daß ein bestimmter Teil der Beiträge von den Dienstverpflichteten zu entrichten ist, um ihnen das Recht zu verschaffen, den auf sie fallenden Teil der Beiträge vom versteuerbaren Ein- kommen in Abzug zu bringen.

Das preussische Einkommensteuergesetz ist in dieser Beziehung weit günstiger; es gestattet nach § 9, 1, 6 den Abzug auch von vertragsmäßig zu ent- richtenden Beiträgen zu den angeführten Klassen, also auch solcher, die auf Grund eines freiwilligen Ver- sicherungsvertrages zu zahlen sind. Es ist hier also kein äußerer Zwang zur Versicherung erforderlich, um die Abzugsfähigkeit zu begründen; das Gesetz läßt jedem, der die ethische Verpflichtung in sich fühlt, sich und seinen Angehörigen für die Zeit seines Alters oder seiner Erwerbsunfähigkeit sicher zu stellen, diese Ver- günstigung zu gute kommen.

Das preussische Gesetz geht aber noch weiter. Außer den Beiträgen zu Kranken-, Unfall-, Invalidenver- sicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensions-Klassen sind noch nach § 9, 1, 7 vom Einkommen in Abzug zu bringen die Versicherungsprämien, die der Steuer- pflichtige für Versicherungen auf den Todes- oder Lebensfall zahlt, soweit dieselben den Betrag von Mark 600 nicht übersteigen; hierher sind auch zu rech- nen die Beiträge für Sterbe- und Begräbnisklassen. Besonders hervorgehoben sei, daß die Abzugsfähigkeit der genannten Beiträge durch Rescript des preussischen Finanzministers vom 13. November 1891 bezw. 18. und 29. März 1893 für die Versorgungskassen des Deutschen Privat-Beamten-Vereins ausdrücklich aner- kannt ist.

Abzugsfähig sind wie in Preußen so auch in Württemberg die Versicherungsprämien für Feuerver- sicherungs-, Hagelversicherungsprämien usw. sowie die Schuldzinsen.

Nach dem württembergischen Steuergesetz ist das Einkommen bis M. 500 steuerfrei, während es in Preußen bis M. 900 steuerfrei ist. Wenn nun auch dort der Steuerfuß für die unterste Stufe nur M. 2 beträgt, so kommen doch noch hinzu die Kommunal- abgaben und die noch immer nicht aufgehobene Wohn- steuer, ferner die Verbrauchsabgaben; immerhin eine erhebliche Belastung für den kleinen Mann.

Steht aber das württembergische Gesetz bezüglich der Abzugsfähigkeit der Versicherungsbeiträge und Prämien und bezüglich des steuerfreien Existenz-Mini- mums von sozialpolitischen Gesichtspunkten aus dem preussischen nach, so ist es doch nach manchen Rich- tungen hin jenem überlegen. So ist namentlich die außerordentliche Milde der Progression in den unteren Steuerstufen hervorzuheben.

In Württemberg beträgt
bei einem Einkommen von der Steuerfuß

500—650 M.	2 M.
650—800 M.	3 M.
800—950 M.	4 M.
950—1100 M.	5 M.
1100—1250 M.	7 M.
1250—1400 M.	9 M.
1400—1550 M.	11 M.
1550—1700 M.	13 M.
1700—1850 M.	16 M.
1850—2000 M.	18 M.

In Preußen beträgt
bei einem Einkommen von der Steuerfuß

900—1050 M.	6 M.
1050—1200 M.	9 M.
1200—1350 M.	12 M.
1350—1500 M.	16 M.
1500—1650 M.	21 M.
1650—1800 M.	26 M.
1800—2100 M.	31 M.

Es hat demnach in Württemberg ein Steuerpflichtiger mit einem Einkommen von M. 2000 nur M. 18 zu steuern, während eine Person in Preußen mit demselben Einkommen schon M. 31 zu zahlen hat. Es zeigt dort die Progression bis 5 Proz. des Einkommens, in Preußen macht sie schon bei 4 Proz. Halt.

Nach Artikel 20 des württembergischen Einkommensteuergesetzes werden steuerpflichtige Familienväter mit einem Einkommen bis zu M. 2000, die ein oder zwei Kinder unter 15 Jahren besitzen, um eine Stufe, und die mehr als zwei Kinder haben, um zwei Stufen niedriger eingeschätzt. Es können demnach Steuerpflichtige der untersten beiden Stufen bei einer hinreichenden Anzahl unerwachsener Kinder steuerfrei werden. In Preußen kann gemäß § 18 des Einkommensteuergesetzes bei Familienvätern ebenfalls eine Ermäßigung des Steuerfußes stattfinden. Hier ist auch Vorbedingung, daß das Einkommen des Haushaltungsvorstandes M. 2000.— nicht übersteigt. Es wird in diesem Falle für jedes Kind unter 14 Jahren M. 50.— vom versteuerbaren Einkommen in Abzug gebracht mit der Maßgabe, daß bei Vorhandensein von mehr als 3 Kindern unter 14 Jahren auf jeden Fall eine Ermäßigung um eine Stufe eintritt. Welches Gesetz hinsichtlich dieser Bestimmungen den Vorzug verdient, ist schwer zu entscheiden. Die Vorteile dürften sich im allgemeinen wohl gegen einander aufwiegen. Doch wird diese Vergünstigung in Württemberg einer größeren Anzahl von Haushaltungsvorständen zu gute kommen als in Preußen. Dort wird der Steuerfuß bei Vorhandensein von erwachsenen Kindern stets wenigstens um eine Stufe herabgesetzt, hier nur dann, wenn der Abzug von M. 50.— für jedes Kind bewirkt, daß das dann versteuerbare Einkommen unter eine niedrigere Stufe fällt. In Württemberg wird der Haushaltungsvorstand mit 3 Kindern ohne weiteres um 2 Stufen niedriger eingeschätzt; nach den Bestimmungen des preussischen Gesetzes kann nur eine Ermäßigung um eine Stufe stattfinden, da der Abzug von M. 150.— für drei Kinder in Anbetracht dessen, daß die Differenz zwischen den einzelnen Stufen mindestens M. 110.— beträgt, niemals eine Ermäßigung um 2 Stufen ergeben kann. Die sehr kinderreichen Familien stellen sich allerdings wieder in Preußen bezüglich der Ermäßigung günstiger.

Es ließe sich noch manches hier anführen, doch dürften die wesentlichsten Punkte vom sozialen Interesse berührt sein.

Zu bemerken wäre vielleicht noch, daß die Einkommensteuer in Württemberg in 3 Raten: am 1.

August, 1. November und 1. Februar fällig ist; es ist aber dem Finanzministerium vorbehalten, für einzelne Gemeinde- oder Berufsclassen unter Berücksichtigung etwa obwaltender besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse andere Steuertermine festzulegen.

Etwas über landw. Konsum- u. Absatz-Vereine!

Ein landw. Konsum- und Absatzverein in Form einer eingetragenen Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht ist eine Vereinigung von Landwirten, welche den Zweck hat, durch gemeinschaftlichen Einkauf von Verbrauchsstoffen und Gegenständen des landwirtschaftlichen Betriebs und gemeinschaftlichen Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse ihren Mitgliedern neben einer Verbilligung des Warenbezuges bessere Warenqualitäten zu beschaffen und Preise zu erzielen, wie es dem Einzelnen durchschnittlich nicht möglich ist.

Der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft ist so geregelt, daß — falls die Generalversammlung nichts Anderes beschließt — nur die Gesamtheit der von den Mitgliedern beim Vorstand bestellten Waren von diesem angekauft wird. Die Abnahme der gekauften Waren hat dann an einem vom Vorstand hierfür angeordneten Tag und Ort zu erfolgen.

Das notwendige Betriebskapital bringen die Genossen auf durch Einlagen, welche ihren Zins- und gewinntragenden Geschäftsanteil bilden. Doch ist dieser Geschäftsanteil nicht sofort beim Eintritt in die Genossenschaft einzubringen, vielmehr besteht für den Genossen nur die Verpflichtung, ein Zehntel des Geschäftsanteils sofort oder innerhalb längstens 10 Monaten nach seinem Eintritt in monatlichen Raten einzuzahlen.

Neben diesen Einlagen und einem etwa sich ergebenden Betriebsüberschuß wird aus Eintrittsgeldern, aus etwaigen nach den Statuten oder vertragsmäßig zu zahlenden Strafgeldern, sowie durch Ueberweisung von mindestens 10 Prozent des jährlichen Reingewinnes ein Reservefond gebildet. Dieser Reservefond, der mindestens auf die Gesamthöhe der Geschäftseinlagen zu bringen und auf diesem Stand zu halten ist, ist dazu bestimmt, zur Deckung etwa eintretender Verluste zu dienen. Nach Erschöpfung desselben werden die Genossen zunächst nur noch mit ihren Geschäftsanteilen im Verhältnis der Höhe derselben in Anspruch genommen und erst bei einem hierüber hinausgehenden Verlust tritt die persönliche Haftung der Genossen mit dem eigenen Vermögen zu gleichen Teilen ein.

Während aber einerseits ein derartiger Verlust bei der praktischen Organisation der Genossenschaft und der genauen Kontrolle der Zahlungsfähigkeit der Käufer im höchsten Grade unwahrscheinlich ist, besteht andererseits für die einzelnen Genossen die Aussicht auf Bezug von Anteilszinsen und weiteren Gewinnanteilen und für den Verein selbst die Möglichkeit zur Erwerbung eines beträchtlichen Vermögens. Denn die Genossenschaft ist als eine Vereinigung Mehrerer mit einheitlichem Geschäftsbetrieb im Gegensatz zum Einzelnen im Stande, beim Ankauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen den kleinen Aufkäufer zu ersetzen, beim Verkauf der landw. Erzeugnisse der Genossen leichter jede eintretende Preissteigerung auszunützen und besser als der einzelne Landwirt die Konkurrenz der Abnehmer zu erwecken.

Beizug anderer Gemeinden zu Begunterhaltungskosten nach § 8 Strß.-G.

Zur Tragung des Unterhaltungsaufwands für die Teilstrecke eines neuerbauten Gemeindevwegs innerhalb der Gemarkung ist die Gemarkungsgemeinde gemäß § 7 Strß.-G. an sich verpflichtet; sie kann aber

zur Bestreitung dieses Aufwands auch andere Gemeinden auf Grund des § 8 Strß.-G. beziehen, jedoch nur, wenn sie den Nachweis liefert, daß der Weg für die Gemarkungsgemeinde von keinem oder nur unerheblichem Nutzen ist, vielmehr allein oder hauptsächlich zur Verbindung anderer Gemeinden oder Gemarkungen dient. Diese Verpflichtung einer anderen Gemeinde zur Leistung eines besonderen Beitrags für die Unterhaltung des Gemeindegangs erstreckt sich nach § 10 Abs. 2 Strß.-G. jedenfalls nur auf diejenigen Aufwendungen, die nach dem Zeitpunkt gemacht werden, wo erstmals der Anspruch auf Leistung eines besonderen Beitrags gegenüber der beteiligten andern Gemeinde erhoben wurde.

Verm.-Ger.-S., 17. Juni 1903.

Zu § 10 des Bürgerrechtsgesetzes.

Auf die Anfrage einer Gemeinde bei dem Bezirksamt in B. über die Auslegung des § 10 Ziff. 2 des B.-R.-G. hat das letztere an den Gemeinderat zu dessen Belehrung folgende Verfügung erlassen:

„Der für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts maßgebende § 10 des Bürgerrechtsgesetzes setzt als Vorbedingung für den Antritt voraus: einmal das vollendete 25ste Lebensjahr und sodann den Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges.

In dem vorliegenden Falle hat Landwirt A. S., der am 31. Januar 1904 das 25ste Lebensjahr vollendete, hiermit die erste Bedingung des Antritts des angeborenen Bürgerrechts erfüllt. Er hat 4 Ae Wiesen zu Eigentum, welche aber mit einer Schuld von 110 Mk. belastet sind. Außer diesen Grundstücken besitzt er kein gegenwärtiges Vermögen. (Vermögen ist der nach Abzug der Schulden verbleibende Rest). Sein Vater hat wohl sich bereit erklärt, dem Anwärter für den Fall seiner Verheiratung sein Wohnhaus zu einem billigen Anschlage zu überlassen. Jedoch ist der Fall der Verheiratung des S. ein zukünftiges ungewisses Ereignis; es ist nur eine Hoffnung auf die Erlangung des Besitzes, des Eigentums des Hauses, nicht der gegenwärtige Besitz desselben als eines Vermögenselementes vorhanden. § 10 Ziff. 2 des Bürgerrechtsgesetzes macht aber gerade den gegenwärtigen Besitz des Vermögens zur Grundbedingung.

S. arbeitet zur Zeit etwa 120 Tage im Jahre als Gärtnergehilfe in Baden und verdient dabei für den Arbeitstag 3 Mark. In der übrigen Zeit arbeitete er nach dem Bericht des Bürgermeisteramts vom 13. April 1904 an etwa 170 Tagen in der Landwirtschaft seiner Eltern.

Es ist nun zu prüfen, in wie weit hierin ein den Unterhalt einer Familie sichernder Nahrungszweig zu erblicken ist. Das Gesetz versteht unter Nahrungszweig jede bestimmte und erlaubte Berufsart, welche die zur Ernährung einer Familie hinreichende materielle Gewähr bietet.

Die Bewirtschaftung des kleinen Wiesenkomplexes von 4 Ae kann man nun nicht als selbständigen Landwirtschaftsbetrieb betrachten, noch weniger aber in der Arbeit als Gärtnergehilfe, welche jährlich etwa 360 Mark (120 mal 3 Mark) einbringt, die zur Ernährung einer Familie hinreichende materielle Garantie finden. Es ist tatsächlich unmöglich, mit diesem Ertrage eine Familie in gesicherter Weise zu ernähren.

Der Antragsteller arbeitet, wie oben dargelegt, an etwa 170 Tagen im Jahre in der Landwirtschaft seiner Eltern. Diefür erhält er natürlich keinen Lohn, resp. nimmt keinen in Anspruch. Die Naturalabgaben, die ihm verabreicht werden, stellen sich nicht als Lohn und dergl. dar, sondern finden ihren Ursprung in dem familienrechtlichen Verhältnis zwischen Eltern und den

in ihrem Hause befindlichen Kindern. S. ist Mitglied des Haushalts seiner Eltern und zwar in materieller Beziehung unselbständig.

Das Gesetz verlangt als Vorbedingung des Antritts des angeborenen Bürgerrechts eine gewisse wirtschaftliche Selbständigkeit, deren Grundlagen in dem § 10 des Bürgerrechtsgesetzes benannt sind, und es ist nicht weiter zu prüfen, da das Gesetz eine im Augenblick des Antritts vorhandene wirtschaftliche Selbständigkeit erfordert, wie sich die Vermögensverhältnisse des Anwärters etwa in Zukunft gestalten werden.

Auf Grund dieser Darlegungen dürfte der Gemeinderat keine Entschliebung zu fassen haben.

Wir bemerken übrigens, daß wir für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts stets die genaue Befolgung der §§ 10 ff. des Bürgerrechtsgesetzes verlangen müssen und eine andere Praxis den gesetzlichen Bestimmungen durchaus nicht entspricht, daher unzulässig ist.“

Die Gemarkungsgrenzverlegungen betr.

An die Grobsh. Bezirksämter:

Das Gesetz vom 20. April 1854, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewann- und Eigentumsgrenzen betr. (Regierungsblatt 1854, Seite 199 ff.) sieht in Art. 4 Abs. 4 bei Gemarkungsgrenzverlegungen die Kostenfreie Ueberschreibung der betroffenen Grundstücke von dem Grundbuch der einen Gemeinde in dasjenige der andern vor. Es hatte diese Gesetzesbestimmung jedoch, wie sich aus ihrer Vorgeschichte ergibt, nur den Zweck, die Güterbesitzer davor zu schützen, daß sie aus Anlaß der im öffentlichen Interesse erfolgenden Gemarkungsgrenzverlegungen durch Uebersetzung der Rechtsverhältnisse ihrer Grundstücke aus den Büchern der einen Gemeinde in diejenigen der anderen belastet würden. Dagegen sollte die Gebührenfreiheit nicht auch zu Gunsten der beteiligten Gemeinden selbst Geltung haben, vielmehr wurden diese seitmals durch § 24 Abs. 1 der Gemeindegebührenordnung vom 31. Dezember 1896 (Gesetzes- und Verordnungsbl. 1897 S. 3 ff.) verpflichtet, den mit der Fertigung der in § 14 der Vollzugsverordnung des Finanzministeriums vom 1. August 1854 (Regierungsblatt 1854 S. 312 ff.) vorgeschriebenen Nachweisungen beauftragten Ratsschreibern die in § 7 der Gemeindegebührenordnung vorgesehenen Schreibgebühren zu gewähren.

Wir sind nun in Uebereinstimmung mit dem Gr. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts der Ansicht, daß die letztere Verpflichtung der Gemeinden auch heute noch besteht.

Es haben also zwar die Grundbuchhilfsbeamten für die ihnen nach § 40 Ziff. 4 und § 41 Ziff. 1 der Grundbuchdienstweisung obliegenden Einschreibungen in das Grundbuch keine Vergütung zu beanspruchen (§ 17 Ziff. 2 lit. b der Kostenverordnung vom 21. Januar 1901, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 45 ff., § 627 Ziff. 1 Satz 1 der Grundbuchdienstweisung), wohl aber sind ihnen für die nach § 40 Ziff. 1—3 der Grundbuchdienstweisung zu fertigenden Abschriften und Auszüge aus dem Grundbuch und den Grundakten von der betreffenden Gemeinde die nach § 29 der Kostenverordnung zu berechnenden Schreibgebühren zu bezahlen.

Bezüglich der Anweisung dieser Schreibgebühren ist das folgende Verfahren einzuhalten.

Der Ratsschreiber hat seinen Forderungszettel, welcher den Betrag der Schreibgebühren, im einzelnen entziffert, unter Begründung desselben angeben muß, dem Grundbuchamt vorzulegen. Der Grundbuchbe-

amte (Notar) prüft den Forderungszettel an der Hand der Akten, stellt ihn nötigenfalls richtig, setzt sodann auf dem Forderungszettel den Betrag der Gebühren fest und gibt jenen dem Hilfsbeamten zurück. Dieser legt den Zettel dem Gemeinderat derjenigen Gemeinde, zu deren Gemarkung die betroffenen Grundstücke bisher gehört haben (also dem Gemeinderat der eigenen Gemeinde) behufs Anweisung des Rechners vor.

Die Großh. Bezirksämter werden beauftragt, bei künftigen Gemarkungsverlegungen darauf hinzuwirken, daß vorstehende Anweisungen beachtet werden.

Je nach Umständen wird es sich empfehlen, schon im Laufe der auf die Gemarkungsgrenzverlegung abzielenden Verhandlungen durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das betreffende Uebereinkommen dafür Sorge zu tragen, daß die so erwachsenden Kosten der zur Tragung derselben verpflichteten von der an der Verlegung hauptsächlich interessierten Gemeinde ersetzt werden.

(21. April 1903 Nr. 15 475.)

Ist die Pfändung von Bürgergabholz zulässig?

Wegen die vom Gerichtsvollzieher bei Schuldnerin A. in B. bewirkte Pfändung von zwei Ster Scheitholz, d. i. das der Schuldnerin zugeteilte Bürgergabholz, hat die Gemeinde B. beim hiesigen Gerichte „Widerspruch“ erhoben mit dem Antrag, den Gläubiger St. zur Freigabe des Holzes zu veranlassen.

Mit Verfügung vom 30. Mai d. Jrs. hat der derzeitige Richter des Amtsgerichts A. den „Widerspruch“ als unzulässig zurückgewiesen, weil ein Recht der Gemeinde durch die Pfändung nicht verletzt worden sei; weiter führte das Gericht aus, daß die Befürchtung, die Beklagte müsse nach der Versteigerung ihr Holz von der Gemeinde beziehen, ein Widerspruchsrecht der Gemeinde nicht begründen könne.

Gegen diese Verfügung legte der Gemeinderat B. beim Landgericht M. nach § 793 C.-P.-O. form- und fristgerecht sofortige Beschwerde ein.

Jenes Gericht hob durch Erkenntnis vom 16. Juni d. Jrs. die amtsgerichtliche Entscheidung vom 30. Mai d. Jrs. auf und erklärte die im Auftrage des Gläubigers bei der Schuldnerin vorgenommenen Fahrnispfändung hinsichtlich der mit Beschlagnahme belegten zwei Ster Scheitholz für unzulässig.

Aus den Gründen:

Der Widerspruch, den der Gemeinderat als Vertreter der Gemeinde gegen die Pfändung erhoben hat, stellt sich als eine Einwendung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung nach § 766 C.-P.-O. dar. Bei der allgemeinen Fassung dieser Gesetzesbestimmung ist anzunehmen, daß antrags- und einwendungsberechtigt nicht nur Gläubiger und Schuldner sondern auch dritte Personen sind, deren Rechte durch die unrichtige Art und Weise der Zwangsvollstreckung betroffen werden, und deren Interesse durch die den gesetzlichen Bestimmungen widersprechende Art des Vollstreckungsakts verletzt wird. Ein Interesse an der Aufhebung der Pfändung hat aber die Gemeinde, weil eine Veräußerung des Gabholzes ohne Erlaubnis des Bürgermeisters unzulässig ist (§ 111 Gem.-Ordn. i. Verb. m. § 1 d. B.-O. v. 22. Januar 1833) und weil die Schuldnerin infolge der Wegnahme des Bürgergabholzes in die Lage kommen könnte, Armenunterstützung in Anspruch zu nehmen, wie dies ja bei ihrem Ehemann der Fall war. Das Amtsgericht hat daher mit Unrecht die Einwendungsbefugnis des Gemeinderats verneint (vergl. Rechtspraxis 1901, S. 188, Nr. 25). Die Pfändung des Gabholzes verstößt auch gegen die oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen in der Weise, daß sie als unzulässig erscheint.

§ 111 d. Gem.-O. i. Verbind. mit der Verordn.

vom 22. I. 33 bestimmt nun, daß die Bürgerholzgaben nur mit Erlaubnis des Bürgermeisters verkauft werden dürfen; ein Unterschied ob das Holz sich noch im Walde befindet oder schon in dem Gewahrsam des Bezugsberechtigten übergegangen ist, ist nicht gemacht und würde dem Zwecke des Gesetzes nicht entsprechen. Denn dieser ist einerseits die Bürger vor leichtsinnigem Verkauf zu bewahren, andererseits die bürgerliche Selbständigkeit der Genußberechtigten zu fördern und es ihnen zu erleichtern, als Gegenleistung die Pflichten gegen die Gemeinde selbst zu erfüllen, insbesondere auch die Gemeinde dagegen zu schützen, daß sie mit Armenunterstützung eingreifen muß (vergl. Rechtspraxis 1903, S. 227, Nr. 29). Es handelt sich also, wenn nicht um ein absolutes gesetzliches Verbot, so doch um ein solches, das den Schutz bestimmter Personen bezweckt, so daß Handlungen, welche gegen dieses Verbot verstoßen diesen gegenüber unwirksam sind, namentlich auch Verfügungen, welche im Weg der Zwangsvollstreckung erfolgt sind (§ 135, B.-G.-B.). Die betreffenden Personen sind auch befugt, nicht nur Widerspruchsklage nach § 771 C.-P.-O. zu erheben, sondern auch Erinnerung nach § 766 C.-P.-O. einzulegen. Die Folge der erhobenen Erinnerung ist dann, daß die ganze Pfändung für unzulässig zu erklären ist, da sie schon eine Verfügung i. S. des § 135 B.-G.-B. enthält, und außerdem eine Pfändung ohne Möglichkeit der Veräußerung des gepfändeten Gegenstandes zwecklos wäre (vergl. Gaupp-Stein zu § 722 C.-P.-O. Anm. I. Abf. 3 und II.). In vorliegendem Fall würde das Bestehenbleiben der Pfändung den Zweck des Gesetzes völlig vereiteln, da die Schuldnerin das Holz nicht für sich verbrauchen dürfte, während das gerade erreicht werden soll. Damit, daß die Schuldnerin ihren Bedarf durch Lesholz decken könnte, kann der Gläubiger die Pfändung nicht verteidigen, da eine Verpfändung, solches zu holen nicht besteht, und nur bei der Schuldnerin vorhandenes anderes Holz den Antrag des Gläubigers rechtfertigen könnte, daß der Bürgermeister die Erlaubnis zum Verkauf und damit der Pfändung des Gabholzes erteilt.

Mannheimer Hypothekenspfandbriefe.

Durch Beschluß der Zahlungskasse der rheinischen Hypothekbank Mannheim sind neuerdings 3 1/2 %ige unverlosbare bis 1914 unlösbare Hypothekenspfandbriefe der genannten Bank zum Handel und zur Notiz an der Frankfurter Börse zugelassen worden. Die Wahl dieses neuen Typus entspricht vielfach hervorgetretenen Wünschen des Anlage suchenden Publikums, welchem hierdurch die Unbequemlichkeit der Kontrolle von Verlosungen erspart bleibt. Auf Wunsch schreibt die Bank die Pfandbriefe auf den Namen ein und nimmt sie in Verwahrung, beides kostenlos. Pfandbriefprospekte, sowie Geschäftsbericht und Prospekt betreffend mündelsichere Kapitalanlage können durch die Bank selbst oder deren sämtliche Vertriebsstellen bezogen werden.

Sonstiges.

Soolbad Dürheim.

Das Soolbad Dürheim ist das höchstgelegene Soolbad Deutschlands, liegt 506 Meter hoch und 1 1/2 Stunden von der Kreis- u. Amtsstadt Bissingen entfernt und ist seit 1. Aug. 1904 mit dieser Stadt bezw. der Schwarzwaldbahn verbunden. In der Nähe von Dürheim ist ein schöner Tannenwald, in welchem viele und schöne Szaierwee anaeleat sind. Dürheim ist ein aus allen Teilen Deutschlands und auch vom Auslande vielbesuchtes Bad. — Das Soolbad Dür-

heim ist als Soolbad und Luftkurort nach den Anweisungen des Herrn Salinenarztes für folgende Krankheiten angezeigt:

I. Für konstitutionelle Krankheiten.

a. für Scrophulose mit ihren vielgestaltigen Formen und mit ihren zahlreichen Komplikationen wie: Lymphatismus, lokale Tuberkulose der Drüsen, Knochen, Gelenke, der Haut, der Augen, der Nase, der Ohren und für Scrophulose Rachen- und Bronchialkatarrhe.

b. für Chlorosis, Bleichsucht und Anaemie. Für diese Leiden ist vorzugsweise die Luftkur in Dürreheim wirksam; in Verbindung mit schwachen Soolbädern werden fast ausnahmslos vorzügliche Erfolge erzielt.

c. Chronischer Rheumatismus. Gelenk-, sowie Muskel-Rheumatismus.

d. Gicht.

e. Chronische Influenza.

f. Rachitis und Osteomalacia (Knochenerweichung).

g. Konstitutionelle Syphilis, nachdem die Eruptionsperioden überstanden sind.

II. Krankheiten des Nervensystems.

a. Neurasthenie (Nervenschwäche).

b. Hypochondrie.

c. Hysterie.

d. Neuralgie (idiopathische) u.

e. Lähmungen.

f. Rückenmarkleiden: wie Tabes dorsalis, Spondylitis (Wirbelentzündung).

g. Tremor (Muskelzittern), Chorea Minors.

III. Frauenkrankheiten.

a. Eine große Zahl von Frauenkrankheiten, namentlich chronische Entzündungszustände, und Erythrodisreste an den inneren Geschlechtsteilen.

b. Lageveränderungen der Gebärmutter.

c. Menstruationsbeschwerden.

d. Neigung zu Abortus.

IV. Krankheiten der Knochen u. Gelenke.

a. Ostitis (Knochenentzündung), Periostitis (Weichteilentzündung).

b. Hydrops (Wassersucht).

c. Gelenksteifigkeiten, Verhärtungen.

d. Als Nachbehandlung bei Fracturen und Luxationen.

e. Hautgeschwüre nach Brandwunden, Unterschenkelgeschwüre.

f. Hautkrankheiten wie chronisches Ekzem, Psoriasis (Schuppenflechte), Neigung zur Gesichtstrose.

V. Krankheiten der Respirationsorgane.

a. Chronische Rhinitis, Pharyngitis (Entzündung der Rachen Schleimhaut), Laryngitis (Rachspfortentzündung), die nicht auf Scrophulose bestehen.

b. Pleuritische Exsudate.

c. Verwachsungen nach Pleuritis.

VI. Krankheiten der Zirkulationsorgane.

Chronische Erkrankung des Herzens und zwar:

a. Nervöses Herzklopfen.

b. Herzklappenfehler nach rheumatischer Endocarditis (Entzündung der Innenhaut des Herzens).

c. Verwachsungen nach Pleuritis.

VII. Krankheiten der Digestionsorgane.

a. Chronischer Darmkatarrh und habituelle Verstopfung.

b. Exsudate nach Peritonitis (Bauchfellentzündung).

VIII. Krankheiten der Harnorgane und männl. Sexualorgane.

a. Chronische Nephritis (Nierenentzündung).

b. Orchitis (tuberk. Hodenentzündung).

IX. Soolbäder in Dürreheim

sind ferner angezeigt bei verzögerter Reconvalescenz nach konsumierenden Krankheiten, überhaupt bei vielen Schwächezuständen, zur Kräftigung nach schweren Geburten und Operationen.

X. Die Verabreichung der Bäder beginnt schon Anfang Mai und endigt Mitte Oktober des Jahres, die eigentliche Saison läuft von Anfang Juni bis gegen Ende September des Jahres.

(*) **Sparc automatisch.** Eine vor kurzem in London, gegründete Gesellschaft zur Bekämpfung des Wuchers, der dort namentlich die Kleinbürgerlichen Schichten arg bedrückt, ist, wie der Frankfurter Zeitung berichtet wird, auf einen sinnreichen Gedanken gekommen. Der Penny scheint in London schwungkräftigere Flügel zu haben, als anderwärts, er gilt nicht viel, und ehe man sich versieht, ist diese Einheit davongeflogen, die in fremder Währung immerhin schon etwas bedeutet. Die Gesellschaft plant nun, dem Penny die Flügel zu streuen, und zwar durch Aufstellung von — Spar-Automaten auf den Bahnhöfen, in den Schulen, Fabriken und anderen Orten öffentlicher Zusammenkunft. Wer einen Penny übrig hat und damit ein „Bankkonto“ eröffnen will, wirft ihn in den Automaten, wogegen man eine den Empfang bestätigende Quittung erhält, auf der die weiteren Bedingungen der Spar-Einlagen mitgeteilt sind. Sobald der Sparer 60 solcher Tickets beisammen hat, was einem Sparkapital von fünf Schilling gleichkommt, so sendet er sie ans Hauptbureau, wo ihm ein Depositenkonto eröffnet und ein Scheinbuch ausgefolgt wird. Die Einlagen werden, um den Sparzins anzuschließen, mit 5 v. H. verzinst, was speziell in England deshalb besonders zugkräftig wirken dürfte, weil hier die Bankeinlagen mit Scheckverkehr in der Regel nicht verzinst werden. Ungemein praktisch ist ein damit zusammenhängendes System der Spareinlagen, die daheim gemacht werden können. Die Sparer, welche ihre Einlagen nicht durch öffentliche Automaten zu machen wünschen, erhalten einen solchen Automaten nach Hause geliefert. Von Zeit zu Zeit werden diese Privat-Sparkassen von gehörig legitimierten Beamten der Gesellschaft geleert, und den Sparern werden entsprechende Gutschriften erteilt. Auch diese Einlagen werden wie die in der Öffentlichkeit gemachten mit 5 v. H. verzinst. Die ersten Spar-Automaten, die ihren Zweck in London wie in allen großen englischen Städten sicherlich nicht verfehlen dürften, werden nächstens aufgestellt werden. — Der Gedanke ist jedenfalls besser als der des Sparlotts. Unverständlich scheint nur, wie die Gesellschaft 5 Proz. Zinsen für solche Einlagen zahlen kann. Ob vielleicht die ganze schöne Geschichte nicht wahr ist?

Förderung des Sparzins. Daß für einen Arbeiter mit 5 Pfg. Einzahlung in ein Sparkassenbuch für seine alten Tage eine Altersversorgung erspart werden kann, klingt unglücklich, aber geschieht schon seit 12 Jahren in dem Dorfe St. bei L. Zwar spart hier der Arbeiter selber nicht, sondern die Arbeitgeber zahlen die 5 Pfg., aber wo es die Arbeitgeber nicht tun, da können Arbeiter und andere Leute auch selbst die 5 Pfg. einzahlen. Also bei St. gibt es mächtige Sandgruben, die zwei großen Gesellschaften gehören, und viele Dorfbewohner sind als Auslader bei diesen Sandgruben beschäftigt. Nun haben vor 12 Jahren die Arbeitgeber eine Einrichtung geschaffen, wonach jedem Auslader für jede Fuhre Sand 5 Pfg. geschenkt (also nicht vom Lohne abgezogen), d. h. nicht ausbezahlt, sondern in ein Sparkassenbuch, das auf den Namen des Ausladers aufgestellt ist,

eingetragen werden. Die Sparbücher sind in Verwahrung der Arbeitgeber und werden erst dann an die Arbeiter mit Zins und Zinsezinsen ausgehändigt, wenn diese wegen Alter oder Invalidität ihren Dienst aufgeben. Wie sehr sich solch 5 Pfg. im Laufe einer 12-jährigen Arbeitszeit ansammeln und vermehren können, zeigt das Sparkassenbuch des ältesten Aufladers, das jetzt nach 12 Jahren auf 2150 Mark lautet. Die Gesamtsumme dieser Spargelder für alle Auflader beträgt bis jetzt 21 400 Mark. Im Jahre 1903 kamen an 21 Auflader 2680 Mark zur Eintragung.

Raubmord von einem Polizeibeamten ausgeführt.

Ein schredlicher Raubmord ist am 18. Juni in der etwa 5000 Einwohner zählenden Landgemeinde Crottendorf im Erzg. vom ersten Polizeibeamten der Gemeinde ausgeführt worden. Der Polizeiwachtmeister Schramm hat im Gemeindeamt, das er mit Frau und Kind allein bewohnte, den Kassenbeamten Diege durch Zertrümmerung der Hirnschale ermordet. Die Begleitumstände des Mordes und der Auffindung des Leichnams sind folgende: Es war für Sonnabend 8 Uhr eine Sitzung des Sparkassen-Ausschusses einberufen worden, bei welcher Kassierer Diege als Protokollant anwesend zu sein hatte. Als eine Stunde nach festgesetztem Beginn der Kassierer noch nicht zugegen und alles Suchen nach demselben seitens eines ausgesandten Boten vergeblich war, begab der Gemeindevorstand sich in Begleitung der beiden Gemeindevorstände und zweier anderer Kassenauschusmitglieder nach dem Gemeindeamt. Nach einer Bemerkung über die Wahrnehmung im Dienstzimmer, daß der Kassenschrank nicht verriegelt war, entfernte sich der Polizeiwachtmeister plötzlich, verschloß aber hinter sich die Haustür, so daß der Gemeindevorstand mit den vier Herren des Gemeinderates eingeschlossen war. Zu dem verschlossenen Alkovenraum sprang er mit Gewalt die Tür. Dasselbst waren Blutspuren zu bemerken. Als sie sich auch zu dem einen Abort durch Aufbrechen der Tür Zugang verschafft hatten, fanden sie den Leichnam des Gemeindefassierers in seinem Blute. Nach dem Ergebnis der weiteren Untersuchung ist der Mord im Alkovenraum verübt und der Leichnam von dort erst, wie eine Blutspur ergibt, die Treppe hinauf in den Abort getragen worden. Was der unglückliche Kassenbeamte nach Dienstschlus in dem Alkovenraum gewollt, ob er unter einem Vorwande nach demselben gelockt wurde, das ist zunächst noch ein Rätsel. De nach diesen Entdeckungen stattgefunden Befragung der Gattin des Mörders hat ergeben, daß sie von ihrem Manne, der sehr aufgereggt gewesen sei, zum Verlassen des Hauses aufgefordert worden und mit ihrem Kinde zu ihren Eltern gegangen ist. Sonnabend abend in der zehnten Stunde ist der Flüchtige in einer etwas abseits stehenden Ziegelei von Crottendorf eingelehrt, hat dann bei einem Bruder in Scheibenberg vorgeprochen und ist später auch bei Buchholz gesehen worden, von wo aus seine Spur sich verliert. Er ist 43 Jahre alt, 1,74 Meter groß, von kräftiger Statur und trägt kurzgeschorenes Haar mit etwas Glatze. Geleidet war er in seine Dienstuniform. Der unglückliche Kassenbeamte ist 26 Jahre alt und wollte am 19. Juni seine Verlobung feiern. Der Mörder läßt eine Frau aus zweiter Ehe und ein Mädchen, für das er Pflegevater war, sowie einen erwachsenen Sohn in tiefem Harn zurück. Durch einen Beamten der zuständigen Amtshauptmannschaft Annaberg wurde der Gemeinde-Kassenschrank geöffnet und festgestellt, daß der Raubmörder die Gemeinde und die Sparkasse um 5763,14 Mark bestohlen hat. Die Kassenscheine hat er unbehelligt liegen lassen. Die königliche Amtshaupt-

mannschaft Annaberg gibt zur Beruhigung der Bevölkerung im „Amtsblatte“ bekannt, bei Vererbung der Gemeindefassen sei nur der im Kassenschrank befindliche Bestand an barem Gelde gestohlen worden. Die Wertpapiere der Gemeinde sowohl als der Sparkasse seien völlig unberührt geblieben, die Vermögen der Einleger daher in keiner Weise gefährdet.

Ueber die Anlage von Sparkassenbeständen in Staatspapieren

sprach sich jüngst im Preussischen Herrenhause bei der Schlußberatung der Novelle zum Gesetz betr. das Staatsschuldbuch einige Redner deutlich aus. So erklärte

Präsident der Reichsbank Dr. Koch: Ich will keineswegs von dieser Vorlage abraten, sondern nur einige Bemerkungen dazu machen, weil diese Materie schon früher in meiner Abwesenheit erörtert worden ist. Ich halte die Ermäßigung oder das Fallenlassen der Gebühren für die Umwandlungen im Staatsbuch für ein ganz geeignetes Mittel, den Kurs unserer Staatspapiere zu bessern. Die Gebühren und die damit verbundenen mancherlei Umstände haben tatsächlich viele Personen abgehalten, das Staatsschuldbuch zu benutzen. Der Finanzminister ist auch darin dankenswert entgegengekommen, daß er die Staatskassen angewiesen hat, hilfreiche Hand bei der Umwandlung von Schuldverschreibungen in Buchschulden zu leisten. Die Vorlage wird dazu beitragen, eine Ueberschwemmung mit schwimmendem Material vom Markte fern zu halten. Damit dies aber nicht bloß ein frommer Wunsch bleibt, muß auch dahin gewirkt werden, daß die Sparkassen und Versicherungsgesellschaften ihre Bestände mehr als bisher in Staats- und Reichspapieren anlegen. Im Jahre 1901 waren von 6½ Milliarden in den Sparkassen nur 1700 Millionen in Inhaberpapieren angelegt. Ich will nicht gerade dem Beispiel anderer Länder, wie Frankreich und England, folgen, aber mehr als bisher könnten doch die Sparkassen ihre Bestände in Staats- und Reichspapieren anlegen. Noch schlechter steht es bei den Versicherungsgesellschaften. Endlich kommen auch die Banken und die Industrie- und Gewerkschaften in Betracht, die früher mit Recht ihre Bestände in Staats- und Reichspapieren angelegt haben, um jederzeit durch Verkauf sich leicht Geld verschaffen zu können. In neuerer Zeit hat es aufgehört, weil die Börsensteuer erhöht wurde. Es besteht allgemein die Neigung, höher verzinsliche Papiere zu erwerben. Das steht auch im Zusammenhang mit der Entwicklung der Industrie und dem Anwachsen der Staatsschulden. Für die Emissionen unserer Staatspapiere müßten geeignete Zeitpunkte gewählt werden. Diese Vorlage wird hoffentlich dazu beitragen, die Kursschwankungen zu vermeiden und eine größere Stabilität unserer Staatspapiere herbeizuführen.

Oberbürgermeister Strudmann-Bildesheim: Die Sparkassen sollen der Spartopf für die Einlagen der Bevölkerung sein, und diese erwartet davon einen entsprechenden Zinsfuß. Wenn man die Sparkassen vor den Karren des Staates spannt, um staatliche Zwecke zu erfüllen, so hat das mit dem Wesen der Sparkassen nichts zu tun. Zwingt man die Sparkassen, ihre Gelder durch Staatspapiere zu belegen, so hat auch der Staat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß dadurch die Sparren keinen Schaden erleiden. Früher hatten die Sparkassen große Beträge in Staatspapieren angelegt, aber sie erlitten daran große Verluste durch die Maßnahmen des Staates, durch die Konvertierung und durch Kurs- und Zinsverluste. Es ist bedenklich, wenn man die Sparkassen den leiten-

den Teil sein läßt, wenn man die Sparkassen den Prügelnaben für den Staat sein läßt.

Oberbürgermeister Becker-Cöln: Ich siehe dem Gedanken, daß die Sparkassen größere Bestände in Staatspapieren anlegen, nicht unympathisch gegenüber, aber nur in der Voraussetzung, daß die Sparkassen keinen Schaden erleiden. Die Sparkassen haben früher bei der Belegung in Staatspapieren entsetzlich viel verloren. Die Cölnner Sparkasse z. B. hat bis zuletzt 4-proz. Staatspapiere gekauft und hat durch die Konvertierung mit einem Schlage Hunderttausende verloren. Ferner haben wir Kursschwankungen bis zu 10 Proz. durchgemacht. Die Staatspapiere werden zu 90 und 89 ausgegeben, sie sind also bei der jetzigen Marktlage eigentlich ganz unmöglich geworden. Der Staat müßte Paripapiere ausgeben, und wenn es die alten Staatsschuldcheine mit $3\frac{2}{3}$ wären. Wäre die Regierung bei der Begebung von Staatspapieren konsequent, so würden die Sparkassen von selbst größere Bestände darin anlegen. Erwünscht wäre dieser Zustand, der in andern Ländern sogar gesetzlich festgelegt ist.

Unterstaatssekretär Dombois: Die Absicht, ein Gesetz zu machen, wonach die Sparkassen in höherem Maße als bisher ihre Bestände in Staatspapieren anzulegen haben, ist keineswegs aufzugeben. Es ist durchaus nicht die Absicht, die Sparkassen zum Prügelnaben zu machen und dafür büßen zu lassen, daß die Konjunkturs nicht gut stehen. Aber ein solches Gesetz läge nicht nur im Interesse der Konjunkturs, sondern auch der Sparer selbst. Die großen städtischen und andere gut geleiteten Sparkassen haben zwar Staatspapiere, aber viele andere Sparkassen, namentlich in der Provinz, haben überhaupt keine Inhaberpapiere, 80 Sparkassen haben solche nicht. Ihre Aufgabe ist es aber, die Einlagen sicher aufzubewahren und jederzeit Geld zur Rückgabe zur Verfügung zu haben. Im wohlverstandenen Interesse der Sparkassen wäre es richtig, wenn sie gezwungen würden, in Inhaberpapieren, und darunter Staatspapiere, ihre Bestände anzulegen. So weit wollen wir allerdings nicht gehen wie Frankreich und England, wo gesetzlich die ganzen Sparkassenbestände in französischer Rente angelegt werden müssen. In England und Amerika haben die großen Banken ihre Deckung durchweg in Staatspapieren angelegt. Dadurch ist der Stand der ausländischen Staatspapiere wesentlich günstiger. Bei uns haben die Sparkassen sehr viel Geld in Hypotheken festgelegt.

Oberbürgermeister Becker: Gewiß liegt es im Interesse der Sparkassen, einen Teil ihrer Bestände nicht in Hypotheken, sondern in sichern Wertpapieren anzulegen, aber daß es gerade Wertpapiere sein müssen, liegt nicht im Interesse der Sparkassen. Dann müßte der Staat erst seine Finanzpolitik so ändern, daß die Kassen keine Verluste erleiden können. Der Grund, daß in Zeiten einer Krise die Sparkassen die Papiere verkaufen können, ist nicht ausschlaggebend. Bei der Krise von 1866 hatten die Sparkassen eine Menge Wertpapiere, aber sie haben sie nicht mit 1 Proz. Verlust auf den Markt gebracht, sondern sie lombardiert. In solchen Zeiten kann man die Papiere nicht verkaufen, sondern nur lombardieren, und das kann man auch mit andern pupillarischem sichern Papieren tun, dazu braucht man keine Staatspapiere. Im Interesse der Sparkassen liegt die Sache also nicht.

Briefkasten.

Hr. Barramstr. B. in N. Bezüglich der Frage, ob ein Entmündigter sein angeborenes Bürgerrecht antreten könne, gehen die Meinungen auseinander. Verol. Entscheidung des Hr. Verwaltungsgerichtshofs vom 22. September 1868 und dessen Rechtsprechung

Band I. S. 269; ferner Zeitschrift für bad. Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege Band I. S. 32).

Hr. J. in L. Die Aufsichtsbehörden (Versicherungsanstalt und Bezirksamter) sind fortgesetzt bemüht, die beteiligten Kreise mit den wesentlichsten Bestimmungen des Zw.-Gesetzes vertraut zu machen. Eine Versicherungsanstalt hat sogar den Volksschulen ihres Bezirks Akten verstorbener Rentenempfänger mit den dazugehörigen Quittungskarten zur Verfügung gestellt, damit an der Hand dieses Stoffes die Schulkinder mit dem Wesen der Invalidenversicherung bekannt gemacht werden. Die Benützung der Akten zu diesem Zwecke hat sich bewährt. Infolgedessen hat die zuständige Regierungsbehörde den ihr unterstellten Schulaufsichtsbeamten empfohlen, von dem Anerbieten der Versicherungsanstalt in größerem Umfange Gebrauch zu machen. Die Benützung der Akten und die Unterweisung der Schüler erfolgt gelegentlich des Rechenunterrichts in den Oberstufen der Schulen. Es werden besonders solche Akten verwendet, in denen sich Quittungskarten mit verchiedenen und möglichst allen Markenorten befinden. Die Kinder werden im allgemeinen über die Bedeutung und Handhabung der Versicherung belehrt, es wird ihnen die Berechnung der Renten gezeigt und ein Ueberblick über das Rentenfeststellungsverfahren gegeben. Auch das Reichsversicherungsamt hält die Einrichtung für nützlich und nachahmenswert und unterläßt es daher nicht, sie zu allgemeiner Beachtung zu empfehlen. Bei dieser Gelegenheit können wir Ihnen auch mitteilen, daß gemeinverständliche Darstellungen sowohl der Invalidenversicherung wie der Unfallversicherung, beide verfaßt von dem ständigen Mitgliede des Reichsversicherungsamts, Regierungsrat Dr. K. Weymann erschienen sind, welche nach Inhalt und Form den Zweck verfolgen, den Rechtsunkundigen in leichtfaßlicher und zugleich genauer Darstellung über den Inhalt der beiden Gesetze so vollständig zu unterrichten, wie es für den Kreis der Beteiligten wünschenswert ist, um ihnen die eigene Verfolgung und Wahrung ihrer Rechte zu ermöglichen. Dabei ist nicht nur die rechtliche Gestaltung der Versicherungseinrichtungen dargestellt, sondern auch die wirtschaftliche Tragweite des Gesetzes, die aus dessen Wortlaut für den Unkundigen nicht immer erkennbar ist, hervorgehoben worden.

Hr. L. in J. Zur Erteilung der Staatsgenehmigung zu Gemeindebeschlüssen, nach welchen der Steueranschlag für die Einkommen von 500 bis 900 Mark auf 150 Mark festgesetzt wird, ist das Großh. Ministerium des Innern zuständig. (§ 80 a der Gemeindeordnung und Verordnung vom 6. Dezember 1902 Gef.-Blatt 1902 Seite 369/70). Die diesbezüglichen Vorlagen sind mit eingehender Begründung zu versehen.

Hr. N. in J. Beanstandungen bezeichneter Art, die übrigens bisher mit Recht erhoben worden sind, werden künftig wegfallen, nachdem die Grundbuchhilfsbeamten für zuständig erklärt wurden, in Abwesenheit des Grundbuchbeamten Eigentums- und Lastenzeugnisse sowie Grundbuchzeugnisse für Nachlassverhandlungen nach bestimmten Formulare auszustellen. In Betracht kommen hier besonders auch Verlagscheine und Lastenzeugnisse für Sparkassen. (§ 1 Abs. 1 der Verordnung vom 14. Juli d. J.). Die Erteilung des Auszugs oder Zeugnisses hat jedoch auch in diesen Fällen durch den Grundbuchbeamten zu erfolgen, wenn dies der Antragsteller verlangt.

Hr. M. in J. Zur Zahlung der Gebühren für Prüfung und Eintragung von Fahrnisversicherungsverträgen zum Feuerversicherungsbuch können die Generalagenten **persönlich** nicht haftbar gemacht wer-

den. In der Klagejache einer Gemeinde gegen Generalagenten hat der Gr. Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, daß zur Zahlung fragl. Gebühren die Versicherungsgeellschaften, die durch die Versicherungsverträge Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen, verpflichtet seien. Diese Verpflichtung ist auch in dem Kommissionsbericht der II. Kammer zum Jahrsversicherungsgejetz ausdrücklich ausgesprochen.

Dr. S. in Vr. Nach dem Unfallversicherungsgejetz für Land- und Forstwirtschaft sind die Bürgermeisterämter zur Entgegennahme von mündlichen Unfallanzeigen verpflichtet; ein Anspruch auf Gebühren für Ausfüllung der vorgeschriebenen Formulare steht denselben im Hinblick auf § 155 des angeführten Gejetzes nicht zu. (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. April 1903, Nr. 11253).

Dr. Sparkassenredner M. in V. Gegen Inserate erwähnten Inhalts wird wohl kaum etwas eingewendet werden können, solange dieselben nur in Lokaltättern oder im Amtsverklündigungsblatt erscheinen. Daß man die Wirkung solcher Inserate nicht unterschätzen darf, können Sie aus den an anderer Stelle dieser Zeitschrift bereits erwähnten Erfolgen der schweizer. Sparkassen, die in sämtl. im Seekreis erscheinenden Zeitungen inserieren, am besten entnehmen. In den Blättern entfernterer Sparkassengebiete erscheinende Inserate dürften allerdings anders zu beurteilen sein. Vor kurzem wurde beispielsweise einer sächsischen städt. Sparkasse von der vorgesetzten Amtshauptmannschaft das regelmäßig wiederkehrende Einrücken von die Sparkasse empfehlenden Inseraten in anderen als den betr. Amts- und Lokaltättern unterjagt, weil dadurch den benachbarten Sparkassen in unzulässiger Weise Konkurrenz gemacht würde. Der hiergegen bei der Amtshauptmannschaft eingereichten Beschwerde ist keine Folge gegeben worden, da sich das Verbot des Inserierens der Sparkasse in andern als Amtstättern mit der vom sächs. Ministerium des Innern wiederholt zum Ausdruck gebrachten Ansicht über den Wirkungsbereich und den Zweck der Gemeindeparkassen nicht in Widerspruch setze, im übrigen auch dem § 1 der sächs. Sparkassenordnung nicht zuwiderlaufe.

Dr. Ratshr. F. in S. Wir können Sie nur auf das verweisen, was in den diesbezügl. Ausführungen auf Seite 516 dieser Zeitschrift gesagt ist. Jede weitere Auskunft in der Sache wird Ihnen bei dem zuständigen Bezirksamt bereitwilligst erteilt werden, falls Sie aus dem folgenden der Praxis entnommenen Falle das Nötige nicht entnehmen können. **Ultratschreiber M. in N. bei Pf.** — derzeit etwa 74 Jahre alt — besorgte von 1858 bis Februar 1900 den Ratshreiberdienst und war bis dahin im Sinne des Gejetzes erwerbsfähig; er hatte an Gehalt und Gebühren in den Jahren 1897, 1898, 1899 einen durchschnittlichen Jahresverdienst von 900 M. Da M. am 1. Januar 1900 das 70 Lebensjahr vollendet hatte und auf diesen Zeitpunkt Erwerbsfähigkeit noch vorlag, konnte nach den Uebergangsbestimmungen in § 190 des Gej. Altersrente bewilligt werden. Die dienstl. Tätigkeit des M. war Hauptberuf, auf den die meiste Zeit verwendet werden mußte. Der Liegenschaftsbesitz war gering und hat nur etwas über 100 M. betragen.

Ueber das Ergebnis des Rentengesuchs gibt das nachstehende am 30. Juni l. J. an die Schriftleitung gerichtete Schreiben Auskunft:

„Es wird Ihnen noch bekannt sein, daß ich mir erlaubte, im Monat Februar ds. Js. bezüglich der in Nr. 62 der Zeitschrift des Amtsrevidenten-Vereins behandelten Invalidenversicherung bei Ihnen

um nähere Auskunft anzufragen, welche auch unterm 24. Februar 1904 sehr gefälligst erteilt wurde. Da nun die Sache wegen meinem Vater entschieden ist und er in diesem Monat eine Altersrente von 267,20 M. vom 1. März 1903 an nachbezahlt erhalten hat und monatlich 16,70 M. erhält, so kann ich nicht unterlassen, Ihnen dies mitzuteilen und den besten Dank auszusprechen für Ihre Bemühungen, welchen ich ebenfalls auch seitens meines Vaters übermitteln soll.

Hochachtungsvollst

A. M., Ratshreiber.“

Wir freuen uns, durch die Ausführungen eines bewährten Mitarbeiters auf Seite 516 dieser Zeitschrift die Anregung gegeben zu haben, daß einem älteren Gemeindebeamten die ihm gejetzlich gebührende Altersrente nachträglich zuerkannt worden ist.

Die Schriftl.

Dr. V. in F. Den Uebertragbarkeitsverkehr (vergleiche Seite 207 dieser Zeitschrift) haben bis jetzt unseres Wissens folgende Sparkassen eingeführt:

Donaueschingen, Baden-Baden, Eberbach, Ettenheim, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Müllheim, Offenburg und Staujen.

Dr. V. B. in S. Selbst bei den geschilderten Verhältnissen können wir Ihnen nur abraten. Welche schlimme Folgen es für den Beteiligten haben kann, das Sparkassenbuch auf einen fremden Namen einzutragen zu lassen, können Sie aus einem beim Landgericht N. zur Entscheidung gelangten Rechtsfall entnehmen, dem folgender Tatbestand zu Grunde lag:

Im Jahre 1883 starb in G. der Lokomotivführer W. mit Hinterlassung einer zahlreichen Familie. Nach seinem Tod geriet die Familie in Not, da W. nichts hinterlassen hatte. Die Witwe W. erinnerte sich jedoch, bei Lebzeiten ihres Mannes einmal ein auf dessen Namen lautendes Sparkassenbuch, das inzwischen aus ihrem Besitze gelangt ist, in einer Kommodeabublade geichen zu haben. Sie stellte Ermittlungen bei der dortigen Sparkasse an und erfuhr daselbst, daß im Jahre 1877 in der Tat auf den Namen ihres verstorbenen Ehemannes eine Spareinlage von 3600 Mark gemacht worden sei, wovon inzwischen 1700 Mark von dritter Seite erhoben waren. Das von ihr eingeleitete Aufgebotsverfahren des Sparkassenbuchs, das mit dessen Kraftloserklärung endete, hatte die Auszahlung der noch restierenden Spareinlage mit 1900 Mark zur Folge. Nach erfolgter Auszahlung meldete sich jedoch der jetzige Besitzer des Sparkassenbuchs, der Möbelschreiner Sch., welcher behauptet, daß die Spareinlage in Wirklichkeit von ihm herühre, und er das Sparkassenbuch nur auf den Namen des W. habe eintragen lassen. Es kam nun zwischen diesem und den Erben des verstorbenen W. zum Rechtsstreite, in welchem die letzteren die Zahlung des von Sch. abgehobenen Betrages von 1700 Mark, der Kraftloserklärung des Sparkassenbuchs gezahlt 1900 Mark verlangten. Das Landgericht hat nach vorausgegangener Beweisaufnahme den Sch., den jetzigen Besitzer des Sparkassenbuchs, verurteilt, auch noch die von ihm erhobenen 1700 Mark an die Erben zurüdzuzahlen. Die Sache wird übrigens noch das Oberlandesgericht beschäftigen.

XII. Ordentliche Hauptversammlung des bad. Amtsrevidentenvereins.

Einladung.

Die diesjährige ordentliche Hauptversammlung unseres Vereins findet am

Sonntag, den 14. August ds. Js., vormittags 10 Uhr

im Saale „der alten Burse“ in Freiburg i. B. statt.

Tagesordnung:

- 1. Bericht des Vorstandes und der Obmänner über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Vereinsjahr.
2. Bekanntgabe der Rechnungsergebnisse und des Vermögensstandes nach den Rechnungen der Vereinskasse und der Geschäftsstelle der Zeitschrift für 1903.
3. Genehmigung des behufs Eintrags in's Vereinsregister weiter ausgearbeiteten Entwurfs neuer Satzungen.
4. Neuwahl des Vereinsrechners.
5. Besprechung und Beschlussfassung in sonstigen Vereinsangelegenheiten.

Nach Erledigung des geschäftlichen Teiles wird in demselben Lokale ein gemeinschaftliches Mittagessen eingenommen. Bedeck ohne Wein zu 2.50 Mk.

Anmeldungen zur Teilnahme am Mittagessen sind unbedingt bis spätestens mit 9. August ds. Js. an Herrn Revisor Kall in Freiburg i. B. Glämerstraße Nr. 28 gelangen zu lassen, da dem Herrn Gastgeber die Zahl der Teilnehmer bis zum 10. August bezeichnet werden soll. Auf Montag, den 15. August ist ein Ausflug in's Hölletal in Aussicht genommen.

Diejenigen Herren Kollegen, welche schon am 13. August in Freiburg ankommen, treffen sich abends im Gartenfaal der alten Burse. Die Herren Mitglieder werden gebeten, in möglichst großer Zahl dieser Einladung nach der schönen Dreisamstadt Folge leisten zu wollen.

Karlsruhe, den 6. Juli 1904.

Der Vorstand. Merkel.

Soeben ist neu erschienen:

Dritte völlige Neubearbeitung der Badischen Gemeinde-Rechnungsanweisung

von den Oberrechnungsräten

J. P. Müller, E. Muser, A. Roth.

Zu beziehen durch sämtliche Buchhandlungen und durch den Verlag Bonndorfer Buchdruckerei, Spachholz & Ehrath, Bonndorf, bad. Schwarzwald.

Preis gebunden 5 Mk.

Ebenfalls ist zu haben:

Handbuch über das badische Sparkassen-Rechnungswesen

von J. P. Müller und F. Rieger, in neuester Auflage.

Preis gebunden 4.80 Mk.

Neu! Hurst: Neu!

Die ehelichen Güterrechte

nebst Bestimmungen über das Erbrecht, Zwangsvollstreckung, Konkursverfahren mit Anhang: Die Grundbuch-Dienstanweisung. — Preis 1 Mk. 20 Pf.

Bonndorfer Buchdruckerei Spachholz & Ehrath Bonndorf bad. Schwarzwald

empfehlen

Titel mit Vorbericht Gemeinde-Voranschlag Rechnungs-Abschluss Darstellung

sind in ganz neuer Auflage erschienen.

Die 4 Impressen sind den neuesten Vorschriften entsprechend, wenn mit unserer Firma versehen. Unberechtigter Nachdruck wird gerichtlich verfolgt.

Rechnungsimpressen Einnahmen Ausgaben ohne Bezeichnung.

Kapital- und Zins-Impressen. Rechnungsimpressen mit Vordruck und zwar §§ 1, 7, 7c, 8, 8b, 10, 18, 22c, 23, 28c, 36b, 12/40 und 40.

Advertisement for sewing machines and other goods. Text includes: 'Die weltbekannte Nähmaschine', 'Krone', 'Schneider', '40, 45, 48, 50 Mk.', '4 wöchentlich', 'Probzeit, 5 Jahre', 'Garant.', 'Fahrräder', '80 Mk.', 'Wasch-', 'Rollmangel, neueste Petroleum-Heizöfen zu billigen Preisen. Katalog, Anerkennung, grat. u. frk. Maschinen überall z. beschaffen.'

Zur gefälligen Beachtung! Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die Bestellung und den Versandt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die Geschäftsstelle: Amtsrevident Armbruster in Bonndorf in allen übrigen auf den Inhalt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die Schriftleitung: Amtsrevisor Bundschuh, Konstanz (Schützenstraße 20) wenden. — An den Verlag in Bonndorf sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen nicht zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf, Schriftleitung in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.